Abstimmung über das neue schweiz. Landwirschaftsgesetz

Autor(en): **H.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abstimmung über das neue schweiz. Landwirtschaftsgesetz

Das neue Landwirtschaftsgesetz gehört in die Reihe der Ausführungsgesetze zu den neuen, 1947 in die Verfassung aufgenommenen Wirtschaftsartikeln.

Allen diesen Gesetzen gemeinsam ist die starke Ausdehnung staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft, sei es im Interesse der Gesamtwirtschaft, sei es im Interesse einzelner Wirtschaftszweige, was notwendigerweise zu massiven Beschränkungen der Freiheit und Selbstverantwortung des einzelnen wirtschaftenden Menschen führen muss.

Darüber, dass es im Gesamtinteresse der Schweiz liegt — und zwar aus Gründen innen- wie aussenpolitischer Art —, einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten, war man sich bei uns von allem Anfang an einig. Und ebenso wurde anerkannt, dass dieses Ziel heute nicht ohne Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben des Landes und nur unter gewissen Opfern der übrigen, nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erreicht werden könne. Zwangsläufig musste die Diskussion aber einsetzen, als es sich darum handelte, Art und Ausmass der staatlichen Eingriffe sowie Umfang und Quelle der aufzuwendenden Mittel zu bestimmen.

Gesamthaft betrachtet ist es bedauerlich, dass das vorliegende Landwirtschaftsgesetz mit dem Abschnitt über die wirtschaftlichen Bestimmungen belastet worden ist. Das Referendum, das sich ja nur gegen diese Bestimmungen richtet, bringt auch die an sich unbestrittenen Teile des Gesetzes, die für die Landwirtschaft bedeutende Förderungen bringen würden, in Gefahr. Die wirtschaftlichen Bestimmungen aber waren ein Kompromiss der Wirtschaftsverbände, von dem noch keineswegs feststeht, ob er auch von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger anerkannt wird.

H. A.

Um das neue Bürgerrechtsgesetz

In Bern war die ständerätliche Kommission für das neue Bürgerrechtsgesetz zusammengetreten. Nach Kenntnisnahme eines weiteren erstatteten Rechtsgutachten kam eine starke Mehrheit der Kommission zum Schluss, dass auch die in der letzten Sitzung vorgebrachten Bedenken verfassungsrechtlicher Art gegen den Vorschlag, der Frau bei Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu belassen, nicht stichhaltig sind. Die Mehrheit der Kommission entschied sich dann dafür, dass die Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer durch Willenserklärung das Schweizerbürgerrecht solle beibehalten können; diese Erklärung soll jedoch nur bis zur Trauung zulässig sein, nicht auch noch während eines Jahres nachher, wie der Nationalrat vorgesehen hat. Eine Minderheit wird im Ständerat beantragen, an der traditionellen Ordnung festzuhalten, wonach die Frau das Schweizerbürgerrecht verliert, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt.

12. März 52, Tagblatt,